

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b3602db-50ac-3cd4-b960-b38e9730736f>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 352 StPO - Umfang der Urteilsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in [§ 344 Abs. 2](#) vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

